

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.05.2014

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-10/13

Zulassungsnummer:

Z-41.3-542

Antragsteller:

Schako-Ferdinand Schad KG
88605 Meßkirch

Geltungsdauer

vom: **14. Mai 2014**

bis: **14. Mai 2019**

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und 10 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ BAK 250-K90 U mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem rechteckigen verzinkten Stahlblechgehäuse einer Absperrklappe, einer Absperrklappenlagerung, einer thermischen Auslöseeinrichtung und Dichtungen.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

Gehäuse

Höhe von 200 mm bis 360 mm,

Breite / Länge von 470 mm bis 770 mm, maximaler äußerer Querschnitt $A = 0.6 \text{ m}^2$.

Nennweite der Anschlussleitung: DN 100 bis DN 250.

Anschlussrahmen der Absperrvorrichtung

Breite / Länge von 280 mm bis 570 mm, maximaler lichter Querschnitt $A = 0.32 \text{ m}^2$.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-U bei Einbau

- in Unterdecken, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen und mit der Feuerwiderstandsklasse F90-A klassifiziert sind und

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102-1²) mit der Lüftungsanlage verbunden ist und weiterhin alle lufttechnischen Komponenten ebenfalls aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1²) bestehen.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand vom Typ BAK 250-K90 U muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Nr. 95/1286 des Forschungs- und Versuchslabors des Lehrstuhls für Haustechnik und Bauphysik der TU München.
- Nr. 96/2222 des Forschungs- und Versuchslabors des Lehrstuhls für Haustechnik und Bauphysik der TU München.
- Nr. 99/2285 des Forschungs- und Versuchslabors des Lehrstuhls für Haustechnik und Bauphysik der TU München.
- Nr. 01/3243 des Forschungs- und Versuchslabors des Lehrstuhls für Haustechnik und Bauphysik der TU München.
- Nr. BB-TUM 003-2006 des Forschungs- und Versuchslabors des Lehrstuhls für Haustechnik und Bauphysik der TU München.
- Prüfbericht der Gesamthochschule Duisburg vom 06.06.1977.
- FSL 93001 des VdS Köln.
- FSL 96001 und Ergänzungen 1 – 5 des VdS Köln.
- FSL 97001 des VdS Köln.

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlagen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen/Komponenten³:

- Gehäuse aus verzinktem Stahlblech mit Promatectstreifen
- Absperrklappe (Klappenblatt) aus verzinktem Stahlblech mit Promatectstreifen
- Rastvorrichtung und Absperrklappenlagerung
- Auslöseeinrichtung mit Schmelzlot
- Inspektionsdeckel
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung³
- Stellungsanzeiger (Endschalter)

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Auslöseeinrichtung mit Haftmagnet
- Auslöseeinrichtung mit Federrücklaufmotor

Der Zulassungsgegenstand darf zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit einer Auslöseeinrichtung die auf Rauch anspricht (Rauchauslöseeinrichtung) ausgerüstet werden, wenn für diese Auslöseeinrichtung ebenfalls eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung als Verwendbarkeitsnachweis vorliegt.

³

Die technische Spezifikation der Bestandteile/ Komponenten ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung⁴

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 U auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einem Zulassungsgegenstand jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

4

Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften versehen werden, wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile (Komponenten sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst).

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung der Lüftungsanlage mit dem Zulassungsgegenstand gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Der Zulassungsgegenstand muss zum Ausgleich von Längendehnungen der anzuschließenden Lüftungsleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1²) oder über Anschlussleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) wie z. B. flexible Leitungen aus Aluminium (Aluflexrohr) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) zwischen Zulassungsgegenstand und Lüftungsleitung angeschlossen werden.

Anstatt der thermischen Auslöseeinrichtung darf der Zulassungsgegenstand optional mit einem elektromotorischen Antrieb (Federrücklaufmotor) in Verbindung mit einer elektrischen Auslöseeinrichtung zum Öffnen und Schließen der Brandschutzklappe verwendet werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-542

Seite 7 von 7 | 14. Mai 2014

Der Zulassungsgegenstand darf gemäß Abschnitt 2.1 zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit einer Auslöseeinrichtung, die auf Rauch anspricht (Rauchauslöseeinrichtung), ausgerüstet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Befestigungen der Absperrvorrichtungen an massiven Geschossdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F 90 müssen entsprechend den Ausführungen der Anlage 10 dieses Bescheids ausgeführt werden.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁵ in Verbindung mit DIN 31051⁶ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

⁵ DIN EN 13306
⁶ DIN 31051

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung

110 65  SCHAKO KLIMA-LUFT Z-41.3-542 MPA Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart Stuttgart SCHAKO Klima-Luft KLIMA-LUFT Hersteller SCHAKO KG 88605 Messkirch Absperrvorrichtung Typ BAK-250 Zulassung-Nr.: Z-41.3-542 Feuerwiderstandsklasse Herstellungsjahr Zertifizierungsstelle MPA Baden Württemberg Bei Einbau und Wartung sind die Angaben des Zulassungsbescheides zu beachten.					
110 40 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> Wartung  Diese Absperrvorrichtung ist nach den besonderen Bestimmungen des auf dem Typenschild angegebenen Typenschildes des DIBt gewartet worden. </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Herstellungsjahr: Zul.stelle: Deutsches Institut für Bautechnik Berlin </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Firma: Datum: Unterschrift: </td> </tr> </table>		Wartung  Diese Absperrvorrichtung ist nach den besonderen Bestimmungen des auf dem Typenschild angegebenen Typenschildes des DIBt gewartet worden.		Herstellungsjahr: Zul.stelle: Deutsches Institut für Bautechnik Berlin	Firma: Datum: Unterschrift:
Wartung  Diese Absperrvorrichtung ist nach den besonderen Bestimmungen des auf dem Typenschild angegebenen Typenschildes des DIBt gewartet worden.					
Herstellungsjahr: Zul.stelle: Deutsches Institut für Bautechnik Berlin	Firma: Datum: Unterschrift:				

Achtung:
Vor Betätigung unbedingt Wartungs- und Bedienungsanweisung beachten.

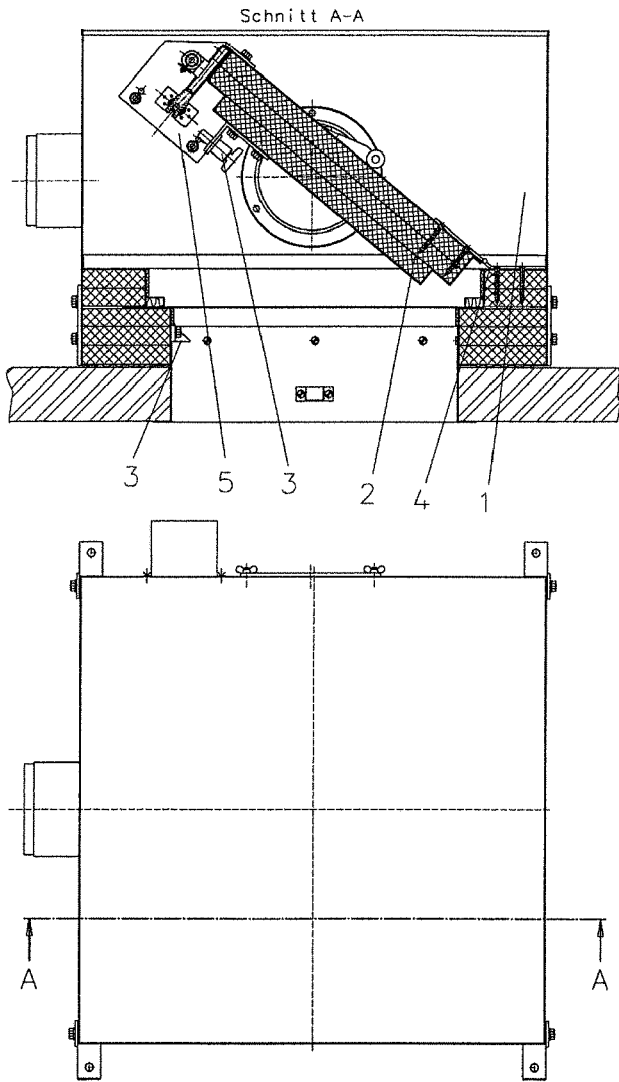
Diese Schilder werden jeweils dauerhaft an der Absperrvorrichtung befestigt.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Kennzeichnung

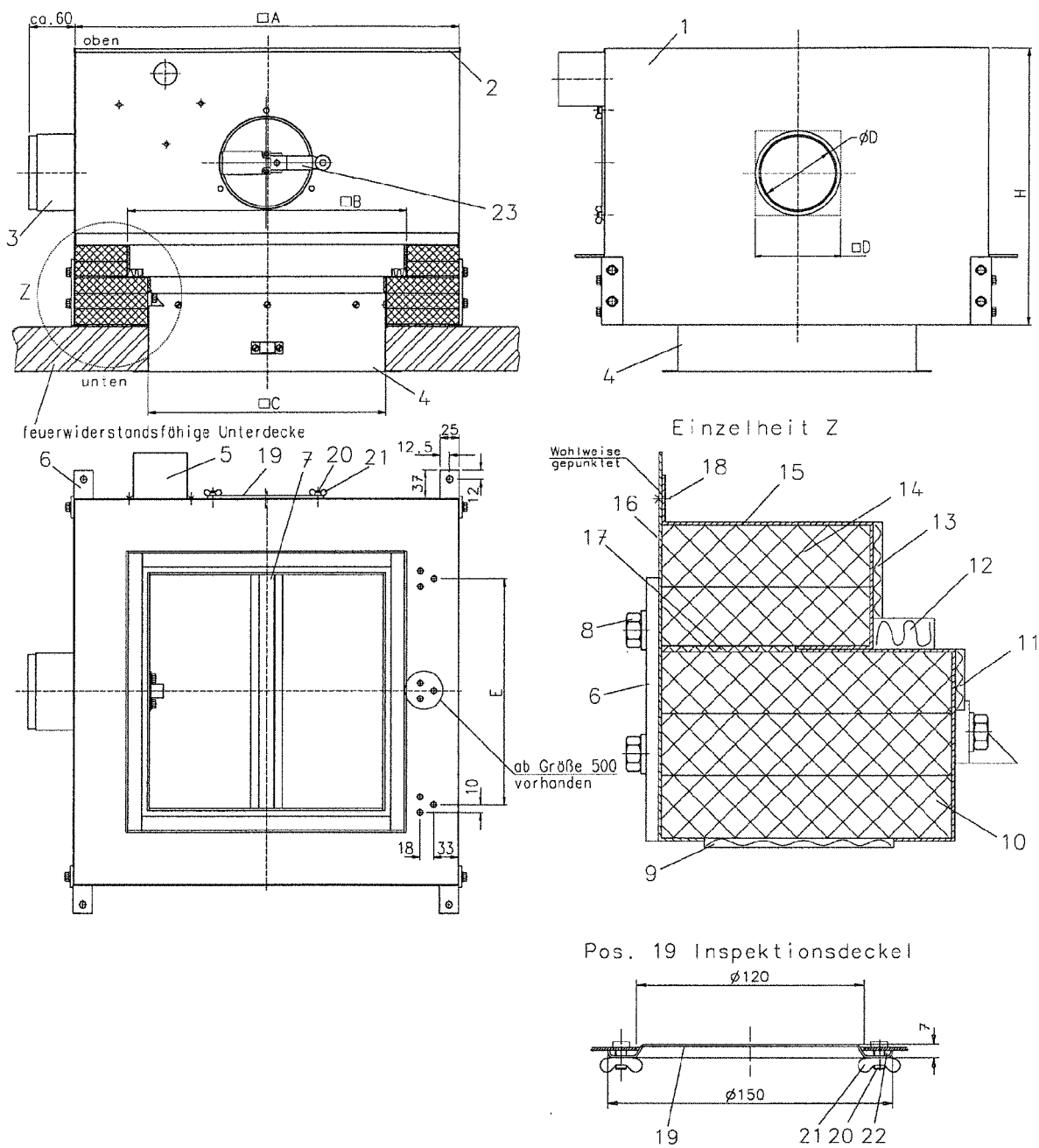
Anlage 1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-542



Teil Nr.	Benennung	Anlage
1	Gehäuse	3
2	Absperrklappe	4
3	Rastvorrichtung	5
4	Absperrklappenlagerung	
5	Auslöseeinrichtung	6
5	Auslöseeinrichtung mit Haftmagnet	7
	Auslöseeinrichtung Elektromotorisch	8
	Stückliste	9
	Einbauanweisung	10

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U	Anlage 2
Zusammenstellung	

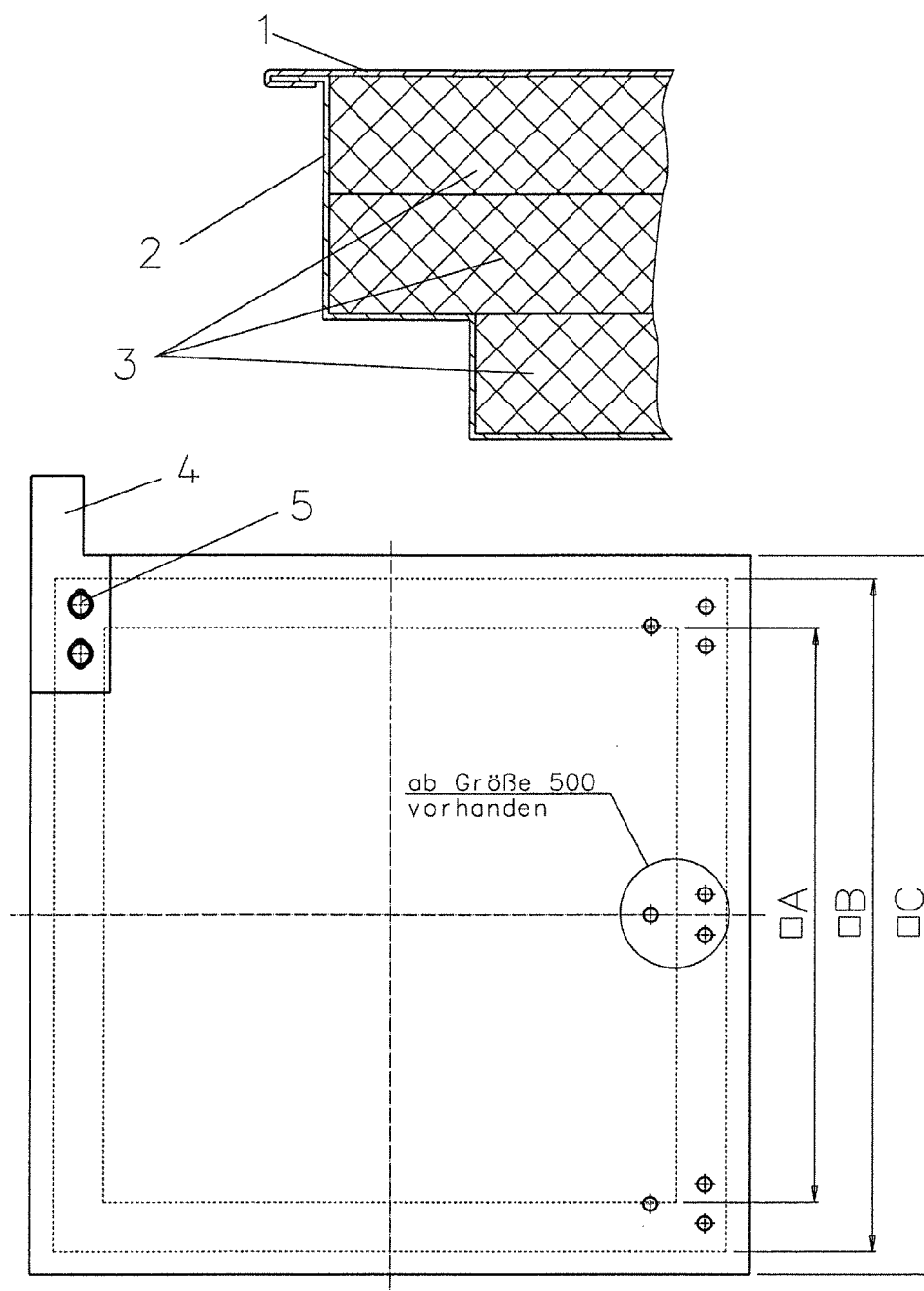


Größe	A	B	C	ØD/□D	E	H
300	470	335	280	98	280	200
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
600	770	625	570	248	550	360

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Gehäuse Teil 1

Anlage 3

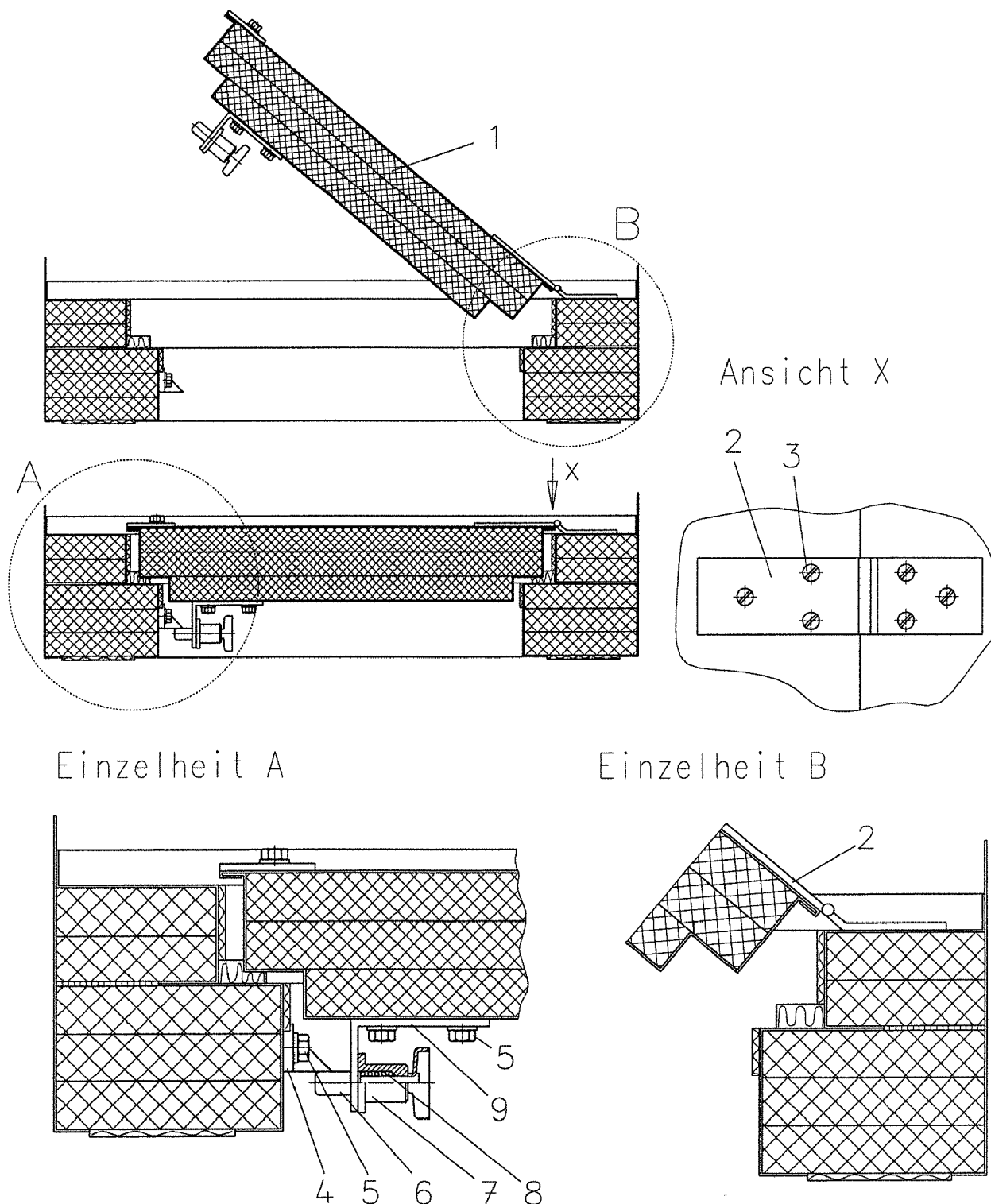


Größe	A	B	C
300	280	330	350
bis	bis	bis	bis
600	580	630	650

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Absperrklappe Teil 2

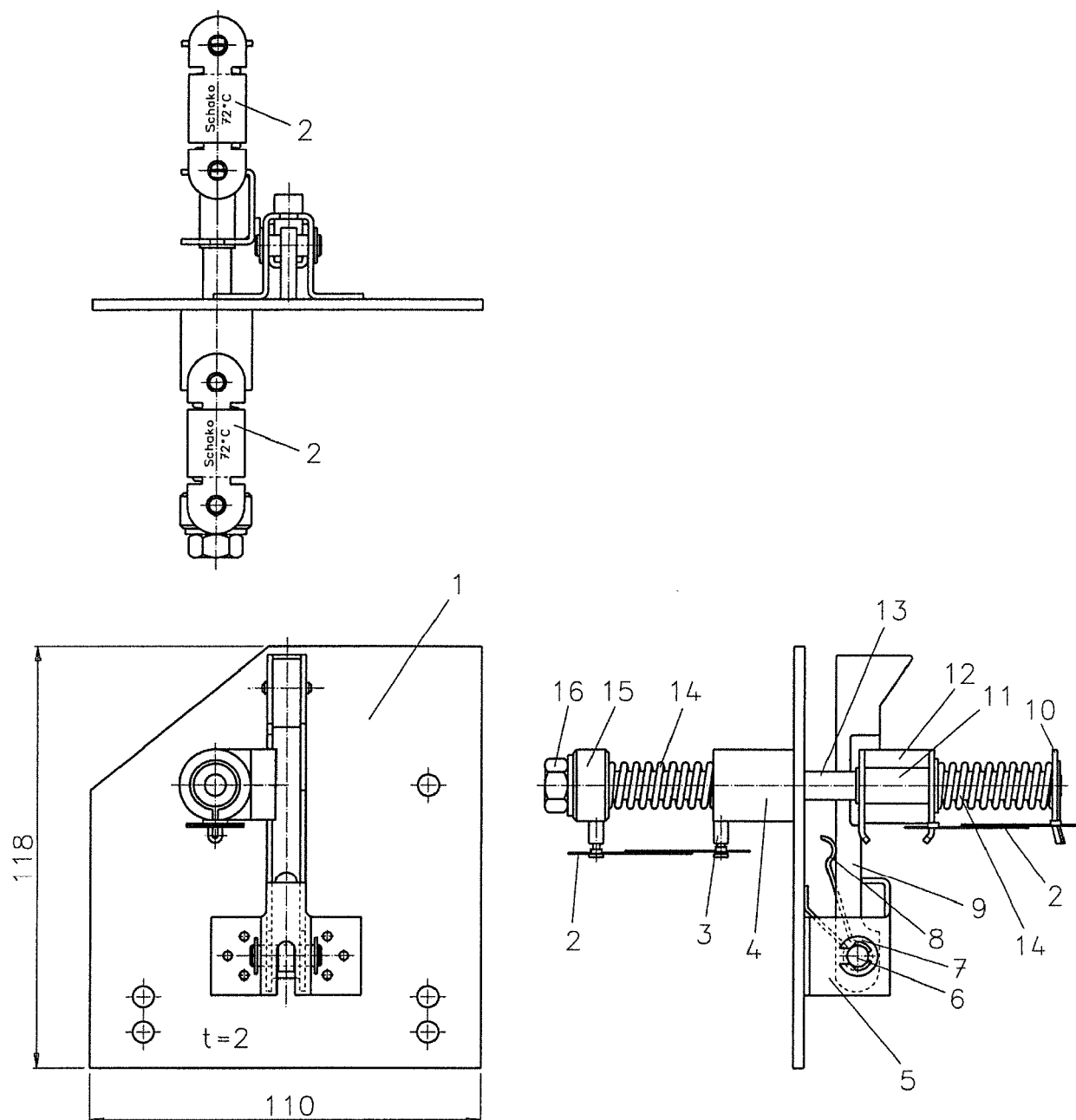
Anlage 4



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Rastvorrichtung Teil 3
Absperrklappe Lagerung Teil 4

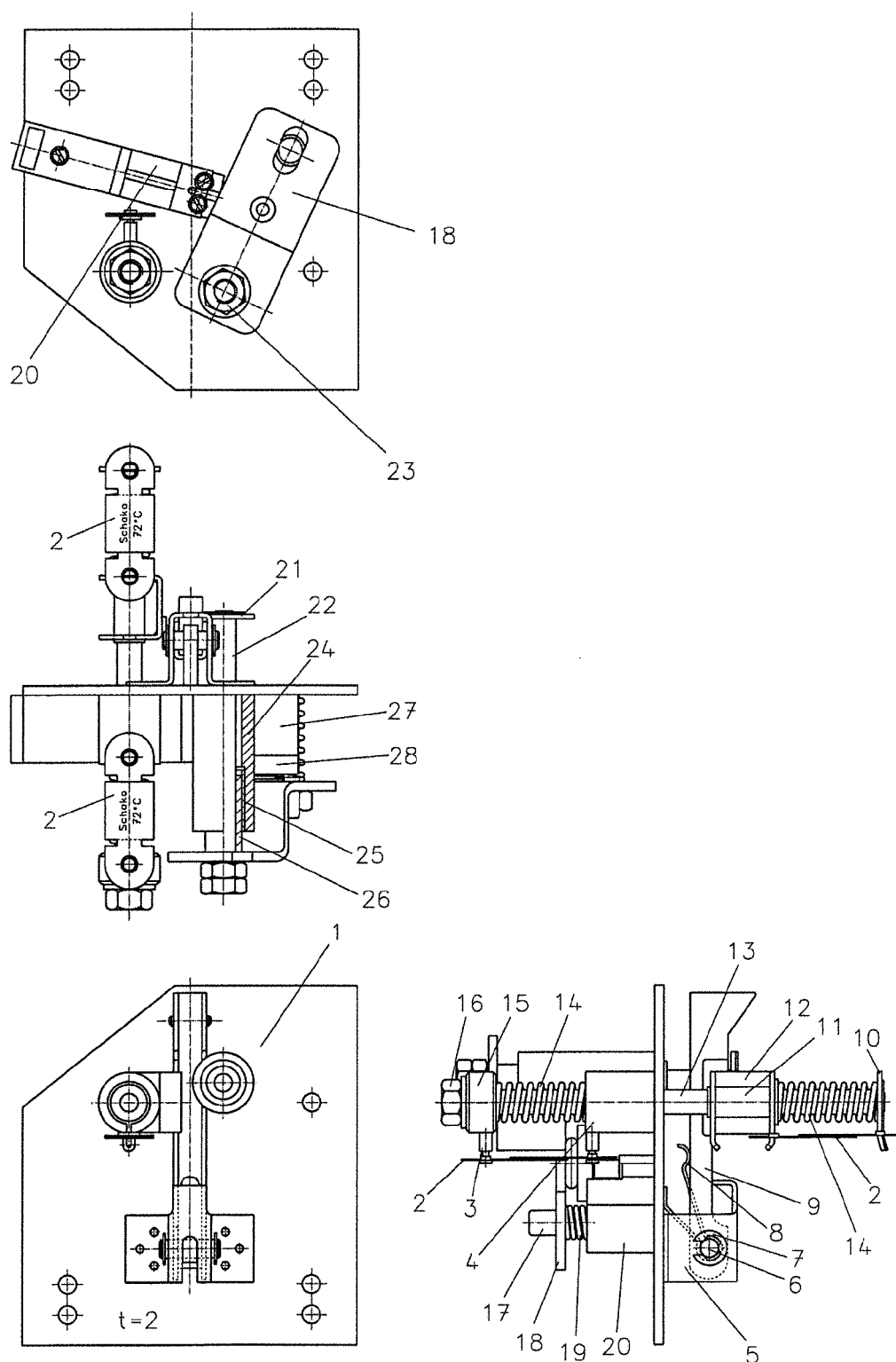
Anlage 5



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Auslöseeinrichtung Teil 5,
Thermisch IA72

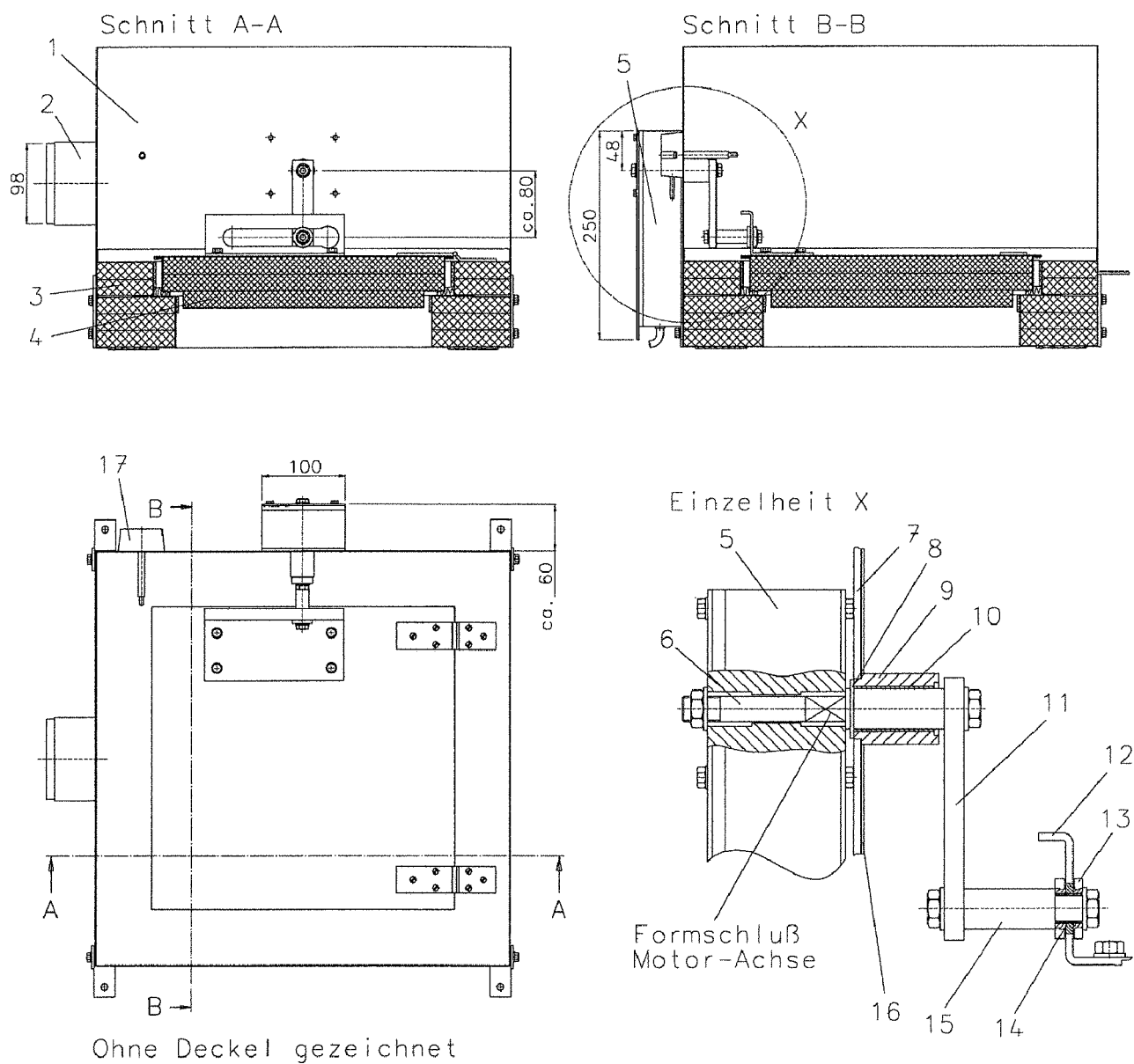
Anlage 6



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Auslöseeinrichtung Teil 5,
Thermisch IA72 mit Haftmagnet

Anlage 7



Gehäuse Teil 1, Anlage 3

Pos.	Benennung	Werkstoff / Z.Nr.:	Abmessung
1	Gehäuse	Stahl verzinkt	t = 0,75
2	Gehäusedeckel	Stahl verzinkt	t = 0,75
3	Anschlußstutzen	Stahl verzinkt	t = 0,75
4	Anschlußrahmen	Stahl verzinkt	t = 0,75
5	Abdeckung Schmelzlot	Stahl verzinkt	t = 1
6	Aufhängelasche	Stahl verzinkt	t = 3
7	Traverse	Stahl verzinkt	t = 1,5
8	Blechschrabe	Stahl verzinkt	Ø6,3x50 DIN EN ISO 1479
9	Streifen	Promaseal	t = 3
10	Streifen	Promatect H	t = 20
11	Streifen	Promaseal	t = 3
12	Dichtung	PUR-Weichschaumstoff	20 x 10
13	Streifen	Promaseal	t = 3
14	Streifen	Promatect H	t = 20
15	Rahmen	Stahl verzinkt	t = 0,75
16	Gehäusewand	Stahl verzinkt	t = 0,75
17	Isolierung	temperaturbeständig	
18	Niet	Stahl	Ø4 x 6
19	Inspektionsdeckel	Stahl verzinkt	t=0,8
20	Schraube, Gewindebolzen	M6	
21	Mutter, Flügelmutter	M6	
22	Dichtung	Zellkautschuk	t=5
23	Endschalter	Firmen: Schako, Crouzet, Honeywell, Schmersal, Herion, Siemens, Kloeckner + Moeller, Telemecanique, Fanal, Pulsotronic, Bosch, Landis + Gyr, Steute, AEG, Technomatic, Bartec, Ersce	

Auslöseeinrichtung Teil 5, Anlage 6 und 7

Pos.	Benennung	Werkstoff / Z.Nr.:	Abmessung
1	Grundplatte	Stahl verzinkt	t = 2
2	Schmelzlot	CuZn	t = 0,3
3	Auslösebolzen	Stahl verzinkt	
4	Führungsbuchse	Stahl verzinkt	
5	Lagerbock	Stahl verzinkt	t = 1,5
6	Lagerbolzen	CuZn	Ø6 DIN 6799-5
7	Sicherungsscheibe		t = 1
8	Spannfeder		t = 1,5
9	Auslösebocken	Stahl verzinkt	
10	Haltescheibe	Stahl verzinkt	
11	Bundbuchse	Bronze	
12	Haltebocken	Stahl verzinkt	t = 1,5
13	Auslösebolzen	Stahl verzinkt	Ø6
14	Druckfeder	Stahl verzinkt	
15	Haltescheibe	Stahl verzinkt	
16	Mutter		M8 DIN EN ISO 4032
17	Führungsbolzen	Stahl verzinkt	Ø6
18	Haltebocken	Stahl verzinkt	t = 3
19	Druckfeder		
20	Anschlußstecker		
21	Haltescheibe	Stahl verzinkt	
22	Auslösebolzen	Stahl verzinkt	Ø8
23	Mutter		M8 DIN EN ISO 4035
24	Aufnahme	Stahl verzinkt	
25	DU-Buchse		
26	Lagerbuchse	Stahl verzinkt	
27	Haftmagnet		
28	Ankerplatte		

Absperrklappe Teil 2, Anlage 4

Pos.	Benennung	Werkstoff / Z.Nr.:	Abmessung
1	Klappenabdeckung	Stahl verzinkt	t = 0,75
2	Klappenrahmen	Stahl verzinkt	t = 0,75
3	Streifen	Promatect H	t = 20
4	Klappenhalteprofil	Stahl verzinkt	t = 3
5	Blechschrabe	Stahl verzinkt	Ø6,3x35 DIN EN ISO 1479

Auslöseeinrichtung elektromotorisch, Anlage 8

Pos.	Benennung	Werkstoff / Z.Nr.:	Abmessung
1	Absperrklappe		
2	Anschlußstutzen	Stahl verzinkt	t = 0,75
3	Gehäuserahmen		
4	Absperrklappe		
5	Federrücklaufmotor	Fa. Belimo	BFG 230-T, BFG24-T, BFGT-230, BFGT-24
		Fa. Joventa	SFL1.180 TSLC/12 SFR1.180 TSLC/12 SFL1.180 T/12 SFR1.180 T/12 SFL2.180 T/12 SFR2.180 T/12
6	Achse	Stahl verzinkt	Ø16
7	Grundplatte	Stahl verzinkt	t = 3
8	Sicherungsscheibe		DIN 6799-16
9	Buchse	Stahl verzinkt	Ø28
10	Gleitlager		1625DU
11	Hebel	Stahl verzinkt	25 x 8
12	Klappenhaltebocken	Stahl verzinkt	t = 3
13	Laufrolle	Stahl verzinkt	Ø24
14	Gleitlager	Stahl verzinkt	1010DU
15	Mitnehmerbolzen	Stahl verzinkt	Ø16
16	Dichtung	Gummi	
17	Auslöseeinrichtung	Fa. Belimo	BAE-72

Absperrklappe Lagerung Teil 4 Rastvorrichtung Teil 3, Anlage 5

Pos.	Benennung	Werkstoff / Z.Nr.:	Abmessung
1	Absperrklappe		
2	Scharnier	Stahl verzinkt	H33
3	Allzweckschraube		Ø4 x 35
4	Verriegelungsprofil	Stahl verzinkt	
5	Blechschrabe	Stahl verzinkt	Ø6,3x35 DIN EN ISO 1479
6	Verriegelungsbolzen	Stahl verzinkt	
7	Buchse	Stahl verzinkt	
8	Druckfeder		
9	Haltebocken	Stahl verzinkt	t = 3

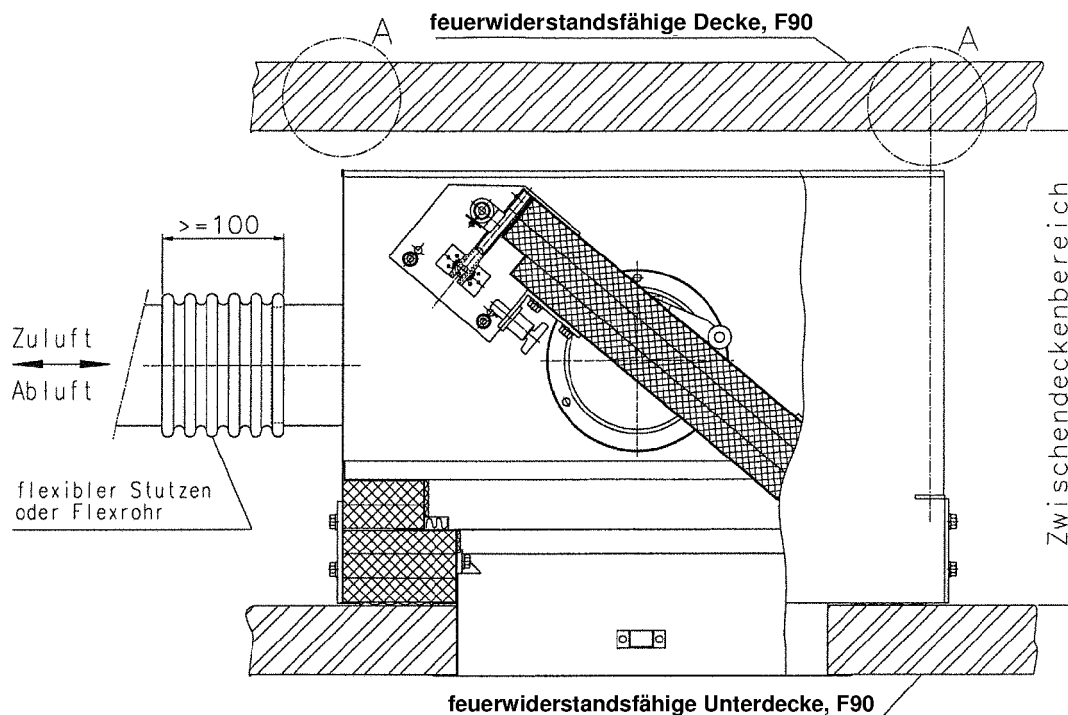
Identität der Baustoffe und Nachweis über das Brandverhalten nach
DIN 4102 sind bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Sämtliche Einzelteile aus Stahl verzinkt können aus Stahl vernickelt, aus Stahl verchromt oder Edelstahl, spannungsfrei gerichtet, hergestellt, oder mit einer Beschichtung aus Sadolit Hartlack, lichtgrau RAL 7035 R 220 der Fa. Eugen Schaal, Nachfolger GmbH versehen werden.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Stückliste

Anlage 9



Details A

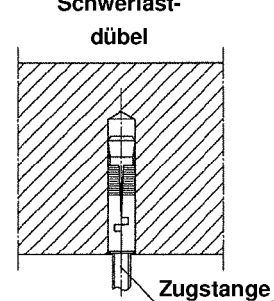
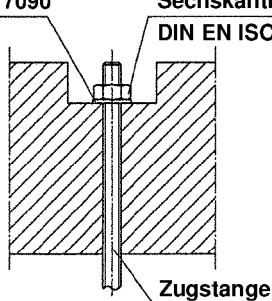
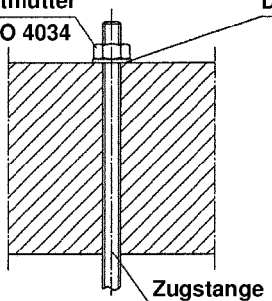
Deckenbefestigungsalternativen

Sechskantmutter
DIN EN ISO 4034

Scheibe
DIN EN ISO 7090

Sechskantmutter
DIN EN ISO 4034

Schwerlast-
dübel



Gewicht Brandschutzkasten

Größe	ca. kg
300	29
400	42
500	55
600	67

Dimensionierung der Zugstangen

Zulässige Lasten F zul. (N)

Größe	pro Stück
M 8	220
M 10	348

- Lasten aus dem Eigengewicht, der angeschlossenen Leitungen und des Luftauslasses sind hinzuzurechnen!
- Die Last ist auf 4 Aufhängungen zu verteilen.

Die Absperrvorrichtung Typ BAK 250 kann ausschließlich nur in Decken mit der Bezeichnung F90U eingebaut werden. Dazu wird die Absperrvorrichtung mit 4 Abhängungen an der Decke befestigt. Danach wird die Unterdecke montiert. Der Luftauslaß wird nun, durch Schraubverbindung, entweder an der Unterdecke oder an der Absperrvorrichtung befestigt.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in
Lüftungsleitungen, Typ BAK 250 - K90 U

Einbauanweisung

Anlage 10